

Satzung des Verkehrs- und Verschönerungsvereins e.V. Lobberich

A. Name, Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein e. V, Lobberich (VVV)"
Er ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in Lobberich.

B. Aufgaben

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO, Er will durch seine Tätigkeit beitragen zur allgemeinen öffentlichen Gesundheitspflege, zur Erhaltung der Arbeitskraft, zur Jugendpflege, zur Pflege der Heimatliebe, Heimatkunde und Erschließung der heimatlichen Schönheiten, der Bauten und Kulturstätten, zur Pflege des Geisteslebens und des gegenseitigen Verständnisses der Völker, ihrer Sitten und Gebräuche im Stadtteil Lobberich.

Die Erfüllung dieser Aufgaben soll erreicht werden in Zusammenarbeit mit der Stadt Nettetal durch:

1. Schaffung, Pflege und Erhaltung der Einrichtungen, die der Erholung und Gesundung dienen (Erschließung der Heilfaktoren des Bodens und der Luft, Schaffung von Wegen, Errichtung von Bänken, Schutzhütten, Sportplätzen, Schaffung von Erholungsmöglichkeiten, Markierung der Wanderwege, Führungen usw.),
2. Vermittlung der Kulturgüter durch unentgeltliche Unterrichtung über die Stätten der Wissenschaft und Kunst und der allgemeinen Sehenswürdigkeiten sowie die Förderung von kulturellen Veranstaltungen,
3. Pflege der Heimatliebe und der Heimatkunde (Vorträge und Wanderungen, Verschönerung des Ortsbildes, Erhaltung der Volksbräuche und -sitten und der Denkmäler der Natur, Geschichte und Kunst),
4. Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammenarbeit,

Der Verein darf keine anderen als die vorstehend bezeichneten Zwecke verfolgen, Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

C. Mitgliedschaft

§ 5

Der Verein hat

- a) ordentliche Mitglieder,
- b) Ehrenmitglieder.

§ 6

Ordentliche Mitglieder können werden natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) sowie auch andere nicht rechtsfähige Vereinigungen, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen.

Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch schriftliche Antragstellung und Entscheidung.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Ankündigung mit Vierteljahresfrist Zum Schluss des Geschäftsjahres, Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch den Vorstand, Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt, Ausgeschlossen kann außerdem werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt. Als nicht regelmäßig gilt ein Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten,

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und gehalten, ihm die dazu notwendigen Auskünfte zu geben,

§ 8

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages, Die Jahresbeiträge können auf Wunsch in vierteljährlichen Teilbeträgen geleistet werden, Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge erfolgt in der Mitgliedsversammlung.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur für Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinszwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. bei vierteljährlicher Zahlung im ersten Halbmonat jeden Vierteljahres fällig.

E. Organe des Vereins

§ 9

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c) und die jeweils nach Bedarf bestehenden Ausschüsse.

F. Vorstand

§ 10

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Geschäftsführer des Vereins. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder sind zur Vertretung des Vereins gemeinsam berechtigt. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung.

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Geschäftsführer, dem Kassierer dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit und bis zu 20 weiteren Mitgliedern, unabhängig von der Zahl der Beisitzer ist der jeweilige Ortsvorsteher des Stadtteils Lobberich im Vorstand stimmberechtigt.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist; die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der nach § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben, Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- Aufstellung und Abwicklung des Haushaltsplanes,
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
- Einsetzung von Ausschüssen.

Zur Erledigung laufender Geschäfte von besonderer, aber nicht grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand einen engeren Vorstand bilden, dem der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Kassierer sowie der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit angehören.

G. Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen, Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat statt zu finden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt, Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen ist öffentlich bekannt zu geben. Eine Pressenotiz mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung genügt. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die, Zahl der Erschienenen beschlussfähig, Jedes Mitglied hat eine Stimme, Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel; sie können auch offen erfolgen, sofern kein Widerspruch erhoben wird.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den in den §§ 14 und 15 festgelegten Fällen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet, Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§ 32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans,
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 10 der Satzung),
- e) vorliegende Anträge.

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist,

H. Ausschüsse

§ 12

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden,

I. Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

§ 13

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Prüfung des jährlichen Rechnungsberichtes des Schatzmeisters erfolgt durch zwei im voraus zu wählende Vereinsmitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

K. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 14

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmen. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, wobei jedes Mitglied schriftlich einzuladen ist, Diese Versammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 16

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Nettetal zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung im Stadtteil Lobberich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die Änderungen solcher Bestimmungen der Satzung, welche den Zweck oder die Vermögensverwaltung des Vereins betreffen, treten erst mit Zustimmung des Finanzamtes in Kraft,

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 05. November 1985 einstimmig beschlossen. Die Änderung der Anzahl der Beisitzer von 17 in 20 im § 10 wurde in der Mitgliederversammlung vom 29. November 1985 einstimmig beschlossen.

Nettetal, den 16.12. 1985

Reulen, Vorsitzender

Weisbrich, stellv. Vorsitzender

Sagel, Geschäftsführer`

Grundmann, Kassierer

Burchard, Beauftr. Öff. Arb.

Böttcher Beisitzer

Andrae, Beisitzer